

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Februar 2022

163. Wasserbau, Opfikon, Stadtpark Glattbrugg, Glatt Revitalisierung (Projektfestsetzung mit Festlegung Gewässerraum und Ausgaben- bewilligung)

A. Ausgangslage

Die Glatt entspringt dem Greifensee und mündet nach einer Fliessstrecke von rund 35 km bei Glattfelden in den Rhein. Sie wurde in den vergangenen Jahrhunderten mehrmals korrigiert und verlor so immer mehr ihren ursprünglichen Naturzustand und wurde stark abgesenkt, um Hochwasser sicher ableiten zu können. Gleichzeitig wurde das Vorland entwässert und so neues Kultur- und Bauland erschlossen. Im Projektperimeter wurde die Glatt um rund 2,5 m tiefer gelegt. Die Ufer sind damals durchgehend bis zur Berme des Doppeltrapezprofils mit Pflastersteinen verbaut worden.

Heute weist die Glatt im Projektperimeter ein kanalisiertes und begradigtes Gerinne ohne Breitenvariabilität auf. Die Sohlenbreite beträgt ungefähr 15 m. Es fehlen sowohl Sohlenformen wie Kolken, Flachwasserzonen und Schnellen als auch Uferstrukturen und eine standorttypische Bestockung mit ausreichender Beschattung. Die Geschiebeführung ist gering bis nicht vorhanden. Der Abschnitt gilt als ökomorphologisch stark beeinträchtigt bis künstlich.

Gemäss der Gefahrenkarte sind bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) keine Ausuferungen zu erwarten. Bei HQ₃₀₀ sind lokale Ausuferungen der Glatt zu verzeichnen. Diese betreffen linksseitig den Uferweg und das Stadthaus Opfikon. Rechtsseitig sind keine Gebäude von den Ausuferungen betroffen. Die Ausuferungen beschränken sich lokal auf den Bereich des Fussweges unterhalb der Brücke zum Schwimmbad.

Betreffend das Interesse der Erholung schreibt Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) u. a. vor, dass die See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden.

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Der Revitalisierungsauftrag des Bundes ist als Förderauftrag in Art. 105 Abs. 3 Satz 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) verankert. Zudem stellen der Schutz und die Erhaltung der ein-

heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der biologischen Vielfalt, ein Interesse des Umweltschutzes dar (Art. 1 Bst. d und d^{bis} Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [SR 451] und Art. 1 Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01]).

Im Rahmen der Gestaltung des Stadtparks plant die Stadt Opfikon Erholungsräume wie Kinderspielplätze, Sportflächen, Sitzgelegenheiten und Zugänge zum Gewässer mit zeitweiser Einbindung des Freibads. Gleichzeitig soll die Glatt ökologisch aufgewertet, naturnaher gestaltet und in den Stadtpark eingebunden werden.

Die Stadt Opfikon ergänzt das Projekt mit Gestaltungselementen des Fil Bleu.

B. Bau- und Auflageprojekt

Der Projektperimeter umfasst den rund 600 m langen Glattabschnitt zwischen der Brücke Schulstrasse bis auf Höhe St.-Anna-Strasse auf dem Stadtgebiet Opfikon.

Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Projektperimeter haben zum Ziel, dass die Gerinnegeometrie naturnah gestaltet, die Tiefenvariabilität sowie die Strömungs- und Strukturvielfalt erhöht werden und die Ufer ihre ökologische Funktion wieder besser erfüllen können. Durch die kleinräumig wechselnden Fliessgeschwindigkeiten sollen zudem Wasserpflanzen wie der flutende Hahnenfuss eingedämmt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, werden im ganzen Projektabschnitt Lenkbuhnen eingebaut, welche die Strömungs- und Strukturvielfalt in der Gewässersohle verbessern. Lenkbuhnen sind eine besondere Buhnenbauweise, die bereits bei Niederwasser vollständig überströmt werden und über rund zwei Drittel der Gewässerbreite reichen. Lenkbuhnen sind aufgrund der geringen Höhe hochwasserneutral und können auch bei beengten Platzverhältnissen wirksam eingesetzt werden. Zudem ist auf weiten Strecken im Projektperimeter eine Bestockung der Ufer auf Mittelwasserniveau vorgesehen. Heute fehlen hier grösstenteils ufernahe Gehölze. Beschattete Gewässer werden mit dem sich abzeichnenden langfristigen Temperaturanstieg aber immer wichtiger, um den Wasserlebewesen eine genügend kühle Umgebung zu bieten. Zudem erfüllen Ufergehölze vielfältige ökologische Funktionen und sind auch für die Bevölkerung attraktive Schattenspendler.

Mit einer dank den Lenkbuhnen verstärkten Kurvensituation und der Gestaltung eines naturnäheren Querprofils soll der einheitlichen Querprofilgeometrie der Glattkorrektur aus dem letzten Jahrhundert entgegen gewirkt werden. Dies umfasst auch den Abbruch der mit Pflastersteinen hart verbauten Ufersicherungen an den Kurvenaussenseiten und den Rückbau bestehender Bermen auf halber Böschungshöhe. Es sollen sowohl Steil- als auch Flachufer entstehen.

Als Einzelmassnahmen werden linksufrig zwei Überflutungsflächen geschaffen. Eine davon ist eine Uferbucht mit Flachwasserzone, die bei Mittelwasser überschwemmt wird. Sie dient vor allem als Aufenthaltsbereich von Jungfischen. In der zweiten grösseren Überflutungsfläche sollen Hochstaudenflur und Weichholzauegehölze gepflanzt werden. Die rückversetzte Böschung wird zu einer artenreichen Wiese, gegliedert durch Gehölze. Aufgrund des felsigen Untergrundes, aber auch um die Strömung bei kleineren Abflüssen im Hauptgerinne zu konzentrieren, wird das Gelände der Überflutungsfläche lediglich auf das Niveau von kleineren Hochwasserabflüssen abgesenkt.

Im ganzen Projektperimeter sind sodann weitere Strukturmassnahmen wie unterströmte Wurzelstämme, Tiefstellen mit Wurzelstockgruppen und Totholzfaschinen vorgesehen.

Aufgrund der urbanen Umgebung wird ein hoher Erholungsdruck auf den revitalisierten Glattabschnitt erwartet. Mit lenkenden Massnahmen sollen deshalb für die Natur ungestörte Bereiche geschaffen werden. Der Perimeter wird in zwei Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterteilt: Im Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und der Brücke zum Schwimmbad liegt der Schwerpunkt bei der Natur und die Glatt wird mit geeigneter Bestockung abgeschirmt. Im nordwestlichen Abschnitt ab der Brücke bis auf Höhe St.-Anna-Strasse steht die Erholungsnutzung im Vordergrund. Hier entstehen im Zuge des Stadtparkprojekts der Stadt Opfikon Zugänge zum Gewässer mit Sitzstufenanlagen aus Natursteinquadern und Uferabflachungen. Zudem werden Verbindungen zu den geplanten Stadtparkelementen der Stadt Opfikon ausserhalb des Gewässerperimeters geschaffen. Beide Projekte – die Aufwertung der Glatt und die Umsetzung des Stadtparks unter der Federführung der Stadt Opfikon – sind aufeinander gestalterisch abgestimmt wie auch das Drittprojekt «Erweiterung Stadthaus» der Stadt Opfikon.

Zusammen mit dem Wasserbauprojekt wird ein Ufer-/Radweg erstellt, der gleichzeitig als Unterhaltsweg dient. Der Bau des Unterhaltsweges stützt sich auf § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11). Nach diesen Bestimmungen stellt der Kanton den Hochwasserschutz an öffentlichen Oberflächengewässern sicher. Dem Hochwasserschutz dient insbesondere der Gewässerunterhalt, für den entsprechend der Zugang zu den

Gewässern gewährleistet sein muss. Gemäss den Ausbaustandards werden die bestehenden Uferwege im Abschnitt Schulstrasse bis auf Höhe St.-Anna-Strasse teilweise auf eine Breite von 4,0 m mit einem beidseitigen Bankett von 0,3 m ausgebaut. Der Weg wird auf eine Belastung von 5 t Radlast ausgelegt, sodass er für die Unterhaltsfahrzeuge tragfähig ist.

C. Gewässerraum

Entsprechend den Vorschriften von § 15j Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112) in Verbindung mit Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) soll im Rahmen des Wasserbauprojekts auch der Gewässerraum festgelegt werden.

Die Glatt weist im Projektperimeter gemäss Fachgutachten vom 16. November 2020 eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 20 m auf. Gestützt darauf wurde im Gutachten der entsprechende Mindestgewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bestimmt. Er beträgt 50 m.

Im Projektabschnitt von der Brücke Schulstrasse bis zum Steg zum Schwimmbad wird aus ökologischen Gründen eine erhöhte Gewässerraumbreite ausgeschieden (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Diese liegt zwischen 60 m und 70 m. Die Gewässerraumbreite von 70 m entspricht dem im Fachgutachten festgelegten erhöhten Gewässerraum. Im Abschnitt vom Steg zum Schwimmbad bis Ende Projektperimeter wird der Gewässerraum zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Revitalisierung auf 54,75 m verbreitert.

D. Landerwerb und Entschädigung / Stufen- und Sitzanlagen

Das vom Wasserbauprojekt betroffene Grundstück Kat.-Nr. 8538, Opfikon (Gewässerparzelle), steht im Eigentum des Kantons Zürich. Im Projekt wird kein Landerwerb getätigt.

Die Sitzstufen in der linken Böschung auf der Höhe des Stadthauses der Stadt Opfikon sowie der gegenüberliegende Zugang zum Gewässer mit einer Uferabflachung und Naturquadersteinen liegen auf dem Gewässergrundstück des Kantons. Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 15. November 2021 (Vorlage 5694) wird der Kanton der Stadt Opfikon aus den Geldern der Jubiläumsdividende 2020 der Zürcher Kantonalbank einen Kostenbeitrag an die Gewässerzugänge leisten und in einem gesonderten Verfahren eine Konzession für die Bauten in der Gewässerparzelle sowie für die Sitzelemente auf dem kantonalen Grundstück erteilen. Die Standorte der Zugänge und Sitzelemente sind mit den kantonalen Fachstellen abgestimmt.

E. Vernehmlassung und öffentliche Planaufgabe

Im Mai 2020 ist bei den involvierten Fachstellen des Kantons eine Vernehmlassung zum Projekt und der Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt worden. Der Stadtrat Opfikon und die kantonalen Fachstellen haben dem Projekt sowie der Festlegung des Gewässerraums unter Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

Für das Bauvorhaben und die Ausscheidung des Gewässerraums ist gestützt auf § 18a WWG in der Stadt Opfikon vom 1. April bis am 1. Mai 2021 die öffentliche Planaufgabe durchgeführt worden.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Projekt eingegangen.

F. Kosten, Finanzierung und Unterhalt

Die Baudirektion Kanton Zürich, vertreten durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), hat zu Beginn der Planungen die Projektleitung und die Bauherrenvertretung für die Revitalisierungsmassnahmen an der Glatt mit Vertrag vom 16. Oktober 2017 / 16. November 2017 an die Stadt Opfikon übertragen. Die von der Beauftragten für die Planungsphasen bis hin zur Ausführung und Inbetriebnahme des Projekts zu erbringenden Leistungen wurden in einem dem Vertrag beiliegenden Dokument mit dem Titel «Leistungen der Projektbeteiligten bei delegierter Projektleitung» definiert. Die Stadt Opfikon erhält für ihre Leistungen eine pauschale Entschädigung von Fr. 54'000. Mit der Lösung der delegierten Projektleitung an die Stadt Opfikon sind die Schnittstellen zu den beiden Projektteilen Stadtpark und Aufwertung der Glatt einschliesslich Ufer-/Radweg am besten gewährleistet. Vertretende des AWEL haben Einsitz in der Steuerungsgruppe des Projekts und begleiten das Projekt fachlich und beratend. Die oberste Entscheidungsbefugnis im Projekt für den Wasserbauteil und den Ufer-/Radweg über alle Phasen liegt weiterhin beim Kanton (AWEL). Die erforderlichen Ausschreibungen und Vergaben erfolgen durch die Stadt Opfikon gemäss den submissionsrechtlichen Vorgaben. Durch das AWEL erfolgt somit kein Leistungsbezug am Markt. Die Stadt Opfikon stellt gemäss eines vereinbarten Zahlungsplans Rechnungen an das AWEL über die geleisteten Dienstleistungen und Baumeisterarbeiten für die Projektteile Revitalisierung der Glatt und Erstellung des Ufer-/Radweges.

Der neu gestaltete Abschnitt der Glatt wird wie bisher durch das AWEL (Sektion Gewässerunterhalt) gepflegt und unterhalten. Es entstehen keine Folgekosten.

Kosten

Für das Revitalisierungsprojekt an der Glatt und den Ufer-/Radweg in Opfikon wird gemäss Kostenvoranschlag des Bau- und Auflageprojekts mit folgenden Kosten gerechnet:

	Ausgabe in Franken (einschliesslich 7,7% MWSt)
A Bauherrenvertretung / delegierte Projektleitung	54 000
B Planung	251 000
C Baukosten Wasserbauprojekt	1 081 000
D Planung/Baukosten Ufer-/Radweg	607 000
E Reserve für Unvorhergesehenes	283 000
Total Projekt Glatt, Stadtpark Glattbrugg	2 276 000

Zudem wird ein Teilbeitrag von Fr. 202 000 aus dem Rahmenkredit der ZKB-Jubiläumsdividende für die von der Stadt Opfikon im Zuge ihres Stadtparkprojekts geplanten Gewässerzugänge und Sitzstufenanlagen freigegeben.

Finanzierung

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die Revitalisierung der Glatt in Opfikon sind überkommunale Aufgaben, die gemäss § 13 Abs. 1 WWG und RRB Nr. 377/1993 dem Kanton obliegen. Die Stadt Opfikon hat daher keine Beiträge an das eigentliche Wasserbauprojekt zu leisten.

Beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) wurde eine Kostenbeteiligung von Fr. 370 000 beantragt, die am 7. Juni 2019 vom Lenkungsgremium des «naturemade star-Fonds» der Kraftwerke an der Limmat bewilligt wurde.

Mit dem Projekt wird ein Ufer-/Radweg umgesetzt, der gleichzeitig auch als Unterhaltsweg vom Tiefbauamt (TBA) und dem Gewässerunterhalt des AWEL genutzt wird. Die Kosten für die Erstellung des Weges betragen gemäss Kostenvoranschlag gesamthaft Fr. 607 000 einschliesslich MWSt und einer Reserve für Unvorhergesehenes von Fr. 73 000. Gemäss § 28b des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) muss sich die Stadt Opfikon mit 20% an den Gesamtkosten des Uferweges beteiligen. Der Betrag von Fr. 121 000 wurde mit dem Stadtratsbeschluss der Stadt Opfikon vom 23. März 2021 bewilligt. Der Kanton übernimmt die restlichen 80% der Gesamtkosten. Vom Kostenanteil des Kantons übernimmt das TBA 45% und das AWEL 55%. Für den Ausbau des Weges als Radweg werden beim Bund Gelder aus dem Agglomerationsprogramm beantragt. Der Antrag wird durch das kantonale Amt für Mobilität beim Bund eingereicht. Der Beitrag vom Bund wird anteilmässig gemäss Nutzung des Weges dem TBA und AWEL zugeteilt.

Die im Stadtparkprojekt der Stadt Opfikon geplante Sitzstufenanlage und Flachufergestaltung bilden einen aufgewerteten und teilweise neu geschaffenen Erholungsraum im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. e WWG. Damit wird das Ziel, die Zugänglichkeit an die Glatt für die Bevölkerung zu verbessern, erfüllt. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 15. November 2021 (Vorlage 5694a) soll der Kanton unter Verwendung eines Teils der Jubiläumsdividende 2020 der ZKB Gewässerzugänge zu Fliessgewässern fördern. Vorgesehen ist ein Teilbeitrag an die tatsächlichen Erstellungskosten der Sitzstufenanlage und der Flachufergestaltung von 45%. Dafür ist ein Teilbetrag einschliesslich Reserven von Fr. 202 000 aus dem mit Kantonsratsbeschluss vom 15. November 2021 bewilligten Rahmenkredit (Vorlage 5694a) freizugeben. Die restlichen Kosten für diese Erholungselemente trägt die Stadt Opfikon und sind nicht Bestandteil des kantonalen Projektteils der Revitalisierung und Aufwertung der Glatt. Der Baukredit für den Projektteil Stadtpark Glattbrugg, einschliesslich der Sitzstufenanlage und Flachufergestaltung an der Glatt, wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. 2021-68 vom 23. März 2021, Dispositiv 2, bewilligt und von den Stimmberechtigten am 26. September 2021 angenommen.

Der Kostenteiler für das Revitalisierungsprojekt und den Ufer-/Radweg sieht zusammengefasst wie folgt aus (in Franken):

Baukosten/Beschrieb	Kostenträger/Beträge einschliesslich 7,7% MWSt				Total
	Kanton AWEL	Kanton TBA	naturemade Star-Fonds ewz	Stadt Opfikon	
A Bauherrenvertretung	54 000				54 000
B Planung	251 000				251 000
C Baukosten Wasserbauprojekt	711 000		370 000		1 081 000
D Planung/Baukosten Ufer-/Radweg	267 300	218 700		121 000	607 000
E Reserve für Unvorhergesehenes	250 150	32 850			283 000
Total	1 533 450	251 550	370 000	121 000	2 276 000

Für das Revitalisierungsprojekt «Stadtpark Glattbrugg» der Glatt ist eine neue Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) von Fr. 2 276 000 zu bewilligen und der Teilbetrag einschliesslich Reserven von Fr. 202 000 aus dem mit Vorlage 5694a vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit freizugeben. Der Teilbetrag von Fr. 175 000 wird an die Stadt Opfikon als Beitrag an die Gewässerzugänge ausbezahlt. Der Betrag kann sich für Unvorhergesehenes auf Fr. 202 000 erhöhen.

Budgetdeckung und Belastung

Der Betrag von Fr. 2 276 000 ist im Budget 2022 eingestellt und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 (Planjahr 2022: Fr. 1 750 000, Planjahr 2023: Fr. 400 000, Planjahr 2024: Fr. 100 000, Planjahr 2025: Fr. 26 000) enthalten.

In der folgenden Tabelle sind die Belastungen zusammengefasst (in Franken):

	A Bauherren- vertretung	B Planung	C Baukosten	D Ufer-/ Radweg	E Reserve	F Gewässer- zugänge	Total
<i>Erfolgsrechnung</i>							
AWEL	54 000	251 000	1 081 000	267 300	250 150		1 903 450
<i>Investitionsrechnung</i>							
AWEL, Teilbeitrag					27 000	175 000	202 000
Rahmenkredit ZKB- Jubiläumsdividende							
TBA				218 700	32 850		372 550
Anteil Opfikon				121 000			
Total	54 000	251 000	1 081 000	607 000	310 000	175 000	2 478 000

Der wertmässige Anteil der Revitalisierungsmassnahmen einschliesslich des Kostenanteils des AWEL für den Ufer-/Radweg beträgt Fr. 1 903 450. Dieser Anteil geht zulasten der Erfolgsrechnung. Der Teilbeitrag von Fr. 202 000 für die Gewässerzugänge wird aus den Geldern der Jubiläumsdividende 2020 der ZKB finanziert und geht zulasten der Investitionsrechnung. Die Gewässerzugänge werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für «übrige Tiefbauten» abgeschrieben. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen Fr. 758 an kalkulatorischen Zins (0,75%) und Fr. 10 100 an Abschreibung (5,0%), gesamthaft Fr. 10 858.

Der Anteil des Tiefbauamtes für die Planung und den Bau des Ufer-/Radweges von Fr. 251 550 wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die jährlichen Kapitalfolgekosten dieser Investition betragen Fr. 943 an kalkulatorischen Zins (0,75%) und Fr. 6289 an Abschreibung (2,5%), gesamthaft Fr. 7232. Der Betrag von Fr. 372 550 einschliesslich MWSt, Reserve für Unvorhergesehenes und Kostenanteil der Stadt Opfikon von Fr. 121 000, geht zulasten der Investitionsrechnung des TBA. Den gesamten Rechnungsvkehr TBA hat das Objekt Nr. 84D-82075, Glattpark Opfikon, aufzunehmen.

Es wird keine Teuerung berücksichtigt.

Der Unterhalt des Gewässerabschnitts im Projektperimeter obliegt dem Kanton. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Ufer-/Radweges wird in einem Unterhaltskonzept mit Unterhaltsplan geregelt. Es ist vorgesehen, den Ufer-/Radweg später in das Gesamtkonzept des Fil Bleu aufzunehmen.

Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von sämtlichen Erholungselementen ausserhalb und innerhalb der Gewässerparzelle ist die Stadt Opfikon verantwortlich. Die Stadt Opfikon reicht beim Kanton ein Konzessionsgesuch für die Bauten und Anlagen auf der Gewässerparzelle ein. In der Konzession wird auch der Unterhalt geregelt.

In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt werden die wasserbaulichen Massnahmen über die Programmvereinbarung «Revitalisierung» unterstützt. Es resultiert voraussichtlich ein Beitragssatz des Bundes von 35% für die beitragsberechtigten Kosten, da der Abschnitt gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons nur einen geringen Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand aufweist. Einzelne Projektbestandteile, wie beispielsweise die Sitzstufenanlage, sind nicht beitragsberechtigt.

Für die Planungsleistungen des bestehenden Bau- und Auflageprojekts aus dem Jahr 2020 wurden mit AWEL-Verfügungen Nrn. 438/2017 und 674/2017 bereits Ausgaben von Fr. 240 000 bewilligt. Diese Verfügungen sind aufzuheben, da die Kosten durch die mit vorliegendem Beschluss zu bewilligenden Ausgaben gedeckt sind. Die bisherigen Vergaben bleiben von der Aufhebung unberührt.

Der Stadtrat Opfikon bewilligte am 23. März 2021 (Beschluss Nr. 2021-68, Dispositiv 2) einen Baukredit von Fr. 3 430 000 einschliesslich MWSt für den Neubau des Stadtparks sowie den Ufer-/Radweg und stimmte dem gesamten Auflageprojekt einschliesslich der Gewässerrevitalisierung zu. In der kommunalen Volksabstimmung vom 26. September 2021 wurde der Baukredit zum Stadtpark von den Stimmberechtigten angenommen.

G. Projektfestsetzung, Festlegung Gewässerraum und Bewilligung

Das Revitalisierungsprojekt Stadtpark Glattbrugg an der Glatt in Opfikon im Abschnitt von der Brücke Schulstrasse bis auf Höhe St.-Anna-Strasse kann festgesetzt und die baurechtliche Bewilligung kann erteilt werden. Der Gewässerraum kann festgelegt werden. Die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) kann ebenfalls erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt Stadtpark Glattbrugg mit Revitalisierung der Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, und Ausbau des Ufer-/Radweges von der Brücke Schulstrasse bis auf Höhe St.-Anna-Strasse in der Stadt Opfikon wird gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes festgesetzt.

Massgebende Unterlagen:

Projektdossier der IUB Engineering AG und Creato vom 25. Februar 2021, bereinigt am 17. September 2021

II. Mit der Projektfestsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und die fischereirechtliche Bewilligung erteilt.

III. Für das Projekt Stadtpark Glattbrugg mit Revitalisierung der Glatt und Ausbau des Ufer-/Radweges in Opfikon wird eine neue Ausgabe von insgesamt Fr. 2 276 000 bewilligt. Davon gehen Fr. 1 903 450 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Wasser, Energie und Luft, und Fr. 372 550 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt.

IV. Aus dem Rahmenkredit für die Verwendung der Jubiläumsdividende 2020 der Zürcher Kantonalbank gemäss Kantonsratsbeschluss vom 15. November 2021 (Vorlage 5694a) wird ein Teilbetrag von Fr. 202 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Wasser, Energie und Luft, freigegeben.

V. Die AWEL-Verfügungen Nrn. 438/2017 und 674/2017 (jeweils Dispositiv I) werden bezüglich der Ausgabe aufgehoben.

VI. Der Gewässerraum der Glatt wird zusammen mit dem Revitalisierungsprojekt festgelegt.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152
Glattbrugg, sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion
und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli